

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

fünftes Stück vom Jahre 1864.

IX. Gesetz,

die Modification der §. §. 13 und 29 der Depositat-Ordnung vom 23. März 1855 betreffend, vom 23. Februar 1864.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ic. haben auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Zustimmung des getreuen Landtags die Vorschriften der §. §. 13 und 29 der Depositat-Ordnung vom 23. März 1855 (Ges. Samml. 1855, S. 95) zu modificiren beschlossen und verordnen demgemäß was folgt:

Art. 1.

zu §. 13.

Zur Legitimation eines Bevollmächtigten des Empfangs-Berechtigten genügt ausnahmsweise eine Privat-Vollmacht, wenn der Werth des hinauszugebenden Gegenstandes den Betrag von 17 fl. 30 Kr. = 10 Thlr. nicht übersteigt und der Depositatbehörde keine Bedenken gegen die Person des Bevollmächtigten oder sonst begehren.

Art. 2.

zu §. 29.

Die über die erfolgte Auszahlung oder Aushändigung eines Depositums aufgenommenen Ausgabe-Protocolle oder ausgestellten Quittungen werden nicht in das Depositorium niedergelegt, sondern zu den Acten gebracht, aus denen der Ausgabebefehl

Fürst. Schw. Rudolst. Gesetzsamm. XXV.

6

Ausgegeben in Rudolstadt den 5. März 1864.